

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

HPA E162

HPA E162-4

Telefon 040 - 4 28 47 - 39 06

Telefax ###

Ansprechpartner

###

E-Mail

###

Gz.: HPA / E162 / 00044 / 2014

Datum 10.07.2014

###

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
28.02.2014

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

137-072
10644 in der Gemarkung: Wilhelmsburg

**MS Artville 2014 - Künstlergruppen errichten Kunstwerke am Reiherstieg,
Veranstaltungen (Ausschank v. alk. G.)
Zeitraum: 11.07.2014 - 30.08.2014**

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung **befristet bis zum 30.08.2014** erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 72 Absatz 4 HBauO unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt insbesondere keine privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen. Soweit die Hamburg Port Authority AöR Grundeigentümerin der oben genannten Belegenheit ist, ersetzt diese Genehmigung insbesondere keine Nutzungserlaubnis (Mietvertrag o. ä.). Hierfür steht Ihnen das Immobilienmanagement der Hamburg Port Authority als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage **bis zum 30.08.2013** ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung für die Sondernutzung des öffentlichen Weges durch die Veranstaltungen Spektrum/Vogelball und Butterland.
2. Erlaubnis nach § 12 des Gaststättengesetzes zum Ausschank alkoholischer Getränke anlässlich der Veranstaltungen vom 12.06.2014 - 30.08.2014 aus räumlicher Sicht, da allgemeine Versagungsgründe gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes seitens der Abteilung Gewerberecht und Marktwesen nicht vorliegen.
3. Widerrufliche Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 9 der Deichordnung (DeichO) in der geltenden Fassung, für die Nutzung des Deichgrundes am Reiherstieg Hauptdeich.

Begründung

Die von der Nutzung betroffenen Flurstücke sind Bestandteil der öffentlichen Hochwasserschutzanlage Reiherstieg Hauptdeich. Daher gelten hier die Regelungen der Deichordnung.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung - DeichO) vom 27. Mai 2003 sind alle Nutzungen einer Hochwasserschutzanlage verboten.

Von den Verboten nach § 8 können widerrufliche Ausnahmen erteilt werden, wenn die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage nicht beeinträchtigt wird und ein berechtigtes Interesse die Nutzung erfordert.

Planungsrechtliche Grundlagen

Hafengebietsplan	Hafengebiet mit den Festsetzungen: HafenEG Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung
Baustufenplan	Wilhelmsburg mit den Festsetzungen: Industriegebiet (I) Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

29 / 1	Lageplan MS Artville
29 / 2	Geländeplan Spektrum & Butterland (Grüneintragung)
29 / 4	Erreichbarkeiten
29 / 5	Shuttlebusse
29 / 6	Beschreibung Nutzung Laborgebäude zum Scienceville
29 / 7	Grundriss EG Laborgebäude
29 / 8	Flächenplan Reiherstieg mit Nummerierung
29 / 9	Sicherheitskonzept für den 02. August 2014 (Grüneintragung)
29 / 10	Geländeplan Spektrum & Vogelball (Grüneintragung)
29 / 11	Sicherheitsdurchsagen

29 / 12	Verkehrskonzept für den 02. August 2014
29 / 13	Baubeschreibung Anbau aus Schwerlastboden im Uferbereich
29 / 14	Standortsicherheit Uferböschung
29 / 15	Ansicht Vorne und Hinten
29 / 16	Ansicht Vorne und Seite
29 / 17	Grundrisse
29 / 18	Schnitte
29 / 19	Standort Kunstwerke
29 / 20	Erläuterungen und Fotos zu den Kunstwerken
29 / 21	Veranstaltungsübersicht
29 / 22	Securityplanungen
29 / 23	Erläuterungen (Grüneintragung)

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

4. Folgende hafenentwicklungsrechtliche Ausnahme wird nach § 6 HafenEG erteilt

4.1. Ausnahme nach § 6 Absatz 3 Satz 2 HafenEG für die Nutzung des MS Artville 2014 befristet vom 11.07. - 30.08.2014 (Aufbau, Veranstaltungen, Abbau)

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 in der geltenden Fassung wird hiermit im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der Wohnbevölkerung im Umfeld des Veranstaltungsortes die sofortige Vollziehung dieses Bescheides verfügt.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da der Betrieb der Freizeitanlage nachweislich die Ruhe einer großen Zahl von Anwohnern stört und eine gesundheitsgefährdende Lautstärke zu verhindern ist, war das öffentliche Interesse daran, dass die den Immissionen ausgesetzte Wohnbevölkerung und die Patientinnen und Patienten im Krankenhaus vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen geschützt werden, unbedingt vorrangig.

Dieser Anspruch auf sofortigen und verbindlichen Lärmschutz ist höher einzustufen, als die Belange des temporären Veranstaltungsbetriebes des „**MS Artville**“. Ein ordentliches Rechtsbehelfsverfahren gegen die Lärmschutzauflagen könnte erst nach Durchführung der Veranstaltung abgeschlossen werden, während in der Zwischenzeit der Suspensiveffekt eintreten würde.

Eine solche Verfahrensdauer mit fehlender Vollziehbarkeit der Lärmschutzauflagen wäre in diesem Zusammenhang nicht hinzunehmen, weshalb die sofortige Vollziehung anzuordnen war. Insofern wurde das Interesse der betroffenen Wohnbevölkerung und der öffentlichen Ordnung als überwiegend behandelt.

Zwangsmittel

Sie werden darauf hingewiesen, dass Zwangsmittel nach § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 13.3.1961 in der geltenden Fassung (Festsetzung eines Zwangsgeldes, Ersatzvornahme) gegen Sie angewendet werden können, wenn Sie diesem Bescheid nicht Folge leisten.

Bedingte Zwangsgeldfestsetzung

Für den Fall, dass die benannten Empfangsbevollmächtigten nicht entsprechend dieses Bescheides während der Veranstaltung ansprechbar sind, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von jeweils € 1.000,- gegen Sie festgesetzt.

Für den Fall, dass Sie die für den Veranstaltungslärm festgesetzten Immissionsgrenzwerte des Punktes 74. dieses Bescheides nicht einhalten, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von je € 1.000,- für jede Überschreitung des festgesetzten Grenzwertes für Geräuschspitzen und je € 5.000,- für jede Überschreitung des festgesetzten Beurteilungspegels festgesetzt.

Für den Fall, dass Sie die Benachrichtigung der anliegenden Wohnbevölkerung nicht fristgemäß entsprechend Punkt 70. dieses Bescheides durchführen, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von € 1.000,- gegen Sie festgesetzt.

Für den Fall, dass Sie die Einpegelung der Beschallungsanlagen nach Punkt 77. dieses Bescheides nicht oder unvollständig durchführen lassen, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von € 2.000,- gegen Sie festgesetzt.

Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überwachungsbehörde nach § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes berechtigt ist, die technischen Beschallungsanlagen an den Veranstaltungsorten durch Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang vollständig oder teilweise außer Betrieb zu setzen, wenn die Lärmbelastung am Beurteilungsort die oben festgesetzten Grenzwerte überschreitet, oder die festgesetzten Betriebszeiten für die technischen Beschallungsanlagen nicht eingehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Hinweis zum Rechtsbehelf

Nach § 80 Abs. 2 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann nur auf Antrag durch das zuständige Verwaltungsgericht wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte kann im Falle eines Verstoßes gegen diesen Bescheid ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durchführen (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Die üblicherweise in diesem Zusammenhang festgelegte Bußgeldhöhe liegt in der Spanne von 500,- € bis 15.000,- €.

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

- Lageplan vom LSBG vom 09.04.2014 / M 1:2000
- Straßenverkehrsbehördliche Anordnung mit
 - 8 Pläne zur Beschilderung von der Firma B.A.S. Verkehrstechnik AG
 - Listen der Sicherungsposten für den 02.08.2014
- Merkblatt - Anlage zur Erlaubnis Nr. L221 – S – 14 - 037

Anlage zum Bescheid
###

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung